

Lehrerrat

Christoph Mürer, BPR RS Detmold, Stand 07.09.2022

„Lehrerräte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Kollegium und Schulleitung. Sie sind einerseits Organ der Schulmitwirkung, nehmen andererseits aber auch personalvertretungsrechtliche Aufgaben wahr. Sie sorgen dafür, dass Entscheidungen transparent werden und – trotz aller Unterschiede im Rollenverständnis – im Dialog zwischen Schulleitung und Kollegium getroffen werden. Professionell agierende Lehrerräte tragen entscheidend dazu bei, dass eine Kultur des Miteinanders und damit ein gutes Klima an Schulen gepflegt wird. (...)“

So beginnt die damalige Schulministerin, Sylvia Löhrmann, ihr Vorwort in der Handreichung zum Lehrerrat (2013). Damit sind die Rolle und die Bandbreite der Aufgaben allgemein beschrieben. Eine genauere Ausführung, etwa zur Wahl und Zusammensetzung, zu den konkreten Rechten und Pflichten und seinem Verhältnis zu anderen Gremium – etwa zum Personalrat – sind in der Handreichung dargestellt:

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung-Lehrerrat.pdf>

Aus Sicht des Personalrats sind insbesondere folgende Hinweise wichtig:

- Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sollten die Mitglieder eines Lehrerrates die **Fortbildungen zur Basisqualifizierung** möglichst zeitgleich besuchen. Informationen von erfahrenen Expert*innen, die Arbeit an Fallbeispielen und der Austausch mit anderen Lehrerräten ist erfahrungsgemäß interessant und hilfreich. Bei Vertiefungsfortbildungen kann der Besuch nach Interessenlage und Aufgabenverteilung innerhalb des Lehrerrates erfolgen.
- Der § 69 Schulgesetz regelt **Aufgaben, Pflichten und Rechte** des Lehrerrats. Zunächst wird das **Wahlprocedere** beschrieben, am Ende der Umgang mit **Mandatsniederlegungen** und Ersatzmitgliedern.
- Dann folgt Absatz 2 zu seinem **Verhältnis gegenüber der Schulleitung**: „Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.“
- Das Schulgesetz formuliert die Mitwirkung aller Lehrerinnen und Lehrer am Schulleben im § 57 so: „Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.“ Hier ist der Lehrerrat als koordinierende, vermittelnde und vielleicht sogar impulsgebende Instanz gefragt.
- „Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz **über seine Tätigkeit zu berichten.**“ (Schulgesetz § 62 Absatz 5)
- „Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 **von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden.** (...)“ (Schulgesetz § 62 Absatz 6)
- Zu den Grundsätzen der Mitwirkung sagt das Schulgesetz im § 62 (4): „Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit **zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben** und Vorschläge machen. Sie haben **Anspruch auf**

die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein **Auskunfts- und Beschwerderecht** und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.“

- Die relative Unabhängigkeit wird im § 62 (5) des Schulgesetzes festgeschrieben: „Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind bei der Ausübung ihres Mandats an **Aufträge und Weisungen nicht gebunden.**“ Es wird aber auch ausdrücklich auf die **Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht** hingewiesen.
- Wesentliche Grundlage ist zudem das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), hier insbesondere die §§ 62 bis 77. Im § 62 wird als Aufgabe der Personalvertretung genannt, darauf zu achten, dass alle Angehörigen der Dienststelle „**nach Recht und Billigkeit behandelt werden**“ und jede Form der **Diskriminierung** unterbleibt.
- Mitbestimmungstatbestände sind im § 72 LPVG aufgelistet. Dabei hat der Lehrerrat auch immer (mit wenigen Ausnahmen) ein **Initiativrecht**, um bei der Schulleitung Maßnahmen zu beantragen, die sich auf die in Schule Beschäftigten auswirken oder sie betreffen. (s. Handreichung 4.8)
- Der Lehrerrat tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer **Gemeinschaftlichen Besprechung mit der Schulleitung** zusammen. Dies dient der Verwirklichung der vertrauensvollen Zusammenarbeit (s. Handreichung 7.1). Zu empfehlen ist jedoch ein häufigerer und regelmäßiger Austausch.
- Auch die **Unfallverhütung** sowie der **Arbeits- und Gesundheitsschutz** sind vorrangige Überwachungsaufgaben des Lehrerrates (§ 72 Abs. 4 Nr. 7 u. 10 LPVG). Daher sollte ein Mitglied des Lehrerrates an den Schulbegehungen des BAD teilnehmen.